

MERKBLATT

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg für das Programm "Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)" zur Stärkung der Wettbewerbstätigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben

Ausgaben für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung (BIG-FuE)

1 Allgemein

Projektbezogene Ausgaben für BIG-FuE-Projekte gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinie können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das jeweilige Projekt bei dem antragstellenden Unternehmen zu neuen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führt, die unmittelbar nach Projektende vermarktbare oder für den Produktionsprozess einsetzbar sind.

Der Projektbezug ist insbesondere gegeben, wenn Ausgaben

- unmittelbar für die Projektumsetzung, einschließlich der projektbezogenen Organisation oder
- für die Erprobung und Validierung der Entwicklungsergebnisse aufgewendet werden.

Nicht gefördert werden Ausgaben im Rahmen der

- vorbereitenden Projektplanung vor Antragstellung,
- Vorbereitung des Unternehmens auf die standardisierte Fertigung/Leistungserbringung oder
- Überführung in die kommerzielle Umsetzung durch Patentierungs-, Zertifizierungs-, Marketing- oder Vertriebstätigkeiten.

Es werden nur Projekte bewilligt, bei denen die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2.500,00 EUR und höchstens 100.000,00 EUR beträgt.

2 Projektbezogene Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das im Projekt eingesetzte Personal, das beim antragstellenden Unternehmen angestellt ist und das mit unmittelbar projektbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (FuE-Tätigkeiten) befasst ist.

Im jeweiligen Arbeitsvertrag zwischen dem antragstellenden Unternehmen und den mit dem Projekt befassten Personen muss geregelt sein, dass der Arbeitsort im Land Brandenburg liegt. Ausgaben im Zusammenhang mit Abrechnungen des Förderprojektes sind nicht zuwendungsfähig.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden maximal jährlich 100.000,00 EUR (AN-Brutto zzgl. 15 %) für eine Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer) berücksichtigt.

2.1 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die projektbezogenen Personalausgaben sind mit Hilfe der Beiblätter "Ausgaben" durch den Antragstellenden zu beantragen.

Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Personalausgaben ist das Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) des Monats, in dem die jeweilige Person erstmalig im Projekt tätig sein wird. Für noch nicht besetzte Stellen (NN-Stellen) ist bei Antragstellung das jeweilige geplante AN-Brutto anzugeben, das bei der ersten Abrechnung anhand der vorzulegenden Gehaltsabrechnung für den Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Projekt tätig war, überprüft wird.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile (AG-Anteile) zur Sozialversicherung werden 15 % des AN-Brutto als zuwendungsfähig anerkannt, sofern diese mindestens 15 % betragen. AG-Anteile, die nicht in Höhe von mindestens 15 % anfallen, sind nicht zuwendungsfähig. Bei Antragstellung sind die AG-Anteile anzugeben. Zur Plausibilisierung der AG-Anteile sind geeignete Unterlagen, wie z. B. Gehalts-/Lohnschein vorzulegen.

Bei Abrechnung wird das im ersten Projektmonat tatsächlich abgerechnete AN-Brutto zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der monatlich zu führenden Stundennachweise und der Personalausgabentabelle.

Es können für eine Vollzeitstelle höchstens 1720 Stunden pro 12 Monatszeitraum/Jahr oder 143,33 Stunden pro Monat angerechnet werden. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die anrechenbare Obergrenze der Stunden entsprechend dem Beschäftigungsanteil zu kürzen. Bei der Abrechnung werden höchstens 10 Stunden pro Tag anerkannt.

Die Abrechnung erfolgt im Erstattungsprinzip für tatsächlich entstandene und gezahlte Ausgaben der Zuwendungsempfängenden. Bei im Projekt tätigem Personal wird für die Abrechnung der Personalausgaben ein Stundensatz wie folgt ermittelt:

- Das AN-Brutto des ersten Monats im Projekt wird auf 12 Monate (bzw. bei Lohn: Stundenlohn lt. Lohnschein x 52 Wochen x Wochenstunden lt. AV) hochgerechnet.
- Zum Jahres-AN-Brutto wird der 15 % AG-Anteil addiert.

Den ermittelten Personalausgaben pro Person werden als durchschnittliche Arbeitszeit 1.720 Stunden pro Jahr für eine Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung die entsprechenden anteiligen Stunden pro Jahr) zugrunde gelegt (AN-Brutto des ersten Monats x 12 Monate / 1.720 Stunden).

2.2 Personalausgaben für Geschäftsführende/Unternehmer/innen

Bei projektbezogenen Personalausgaben von maximal zwei Geschäftsführungen werden höchstens 0,5 Vollzeitarbeitskraft (VAK) bezogen auf ein Projektjahr als zuwendungsfähig anerkannt. Davon kann nur abgewichen werden, sofern eine von zwei Geschäftsführungen ausschließlich FuE-Tätigkeiten übernimmt. Unabhängig von der Anzahl der Geschäftsführenden werden maximal 1,0 VAK als projektbezogene Personalausgaben der Geschäftsführung anerkannt.

Kalkulatorische Unternehmerlöhne und Gewinn-/Privatentnahmen werden nicht als förderfähige Ausgaben berücksichtigt.

2.3 Besserstellungsverbot

Das Besserstellungsverbot findet Anwendung, wenn

- aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden dürfen und
- die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängenden regelmäßig zu mehr als 50 Prozent aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

In diesem Fall dürfen Zuwendungsempfängende grundsätzlich keinen ihrer Beschäftigten besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

2.4 Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben

- Gehalts-/Lohn-/Tariferhöhungen,
- umsatz- oder gewinnabhängige Lohn-/Gehaltsbestandteile,
- Nacharbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge,
- Prämien,
- unregelmäßige Leistungszulagen u. ä.,
- Einmalzahlungen,
- Sachbezüge,
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- sonstige Jahressonderzahlungen,
- Reiseausgaben des Zuwendungsempfängenden und deren Mitarbeitenden sowie
- Bewirtungskosten.

3 Projektbezogene FuE-Fremdleistungen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unmittelbar projektbezogene FuE-Leistungen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden.

Darunter sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Bankgebühren,
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften,
- Barzahlungen und Forderungsaufrechnungen,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege vorhanden sind,
- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden,
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen,
- Ausgaben, die nicht vom Konto der/des Zuwendungsempfängenden bezahlt wurden.

4 Sonstige projektbezogene Ausgaben

Sonstige projektbezogenen Ausgaben werden pauschal berücksichtigt. Die Pauschale beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben. Ein gesonderter Nachweis dieser sonstigen projektbezogenen Ausgaben ist nicht erforderlich.